

## **Amtsblatt**

## der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 18. September 2020 www.stadt-salzburg.at

91. Kundmachung

Verordnung Verkehrsbeschränkung

GZ: 01/04/62102/2020/001

## Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde

betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von SchülerInnen und Lehrpersonal des Christian-Doppler-Gymnasiums, der Handelsschule II und des Berufsförderungsinstitutes

zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBI 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBI 1915 idgF, wird verordnet:

- § 1 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen und Lehrpersonal des Christian-Doppler-Gymnasiums, der Handelsschule II Salzburg und des Berufsförderungsinstitutes Salzburg
- (1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der Klassen 7L, 8L und 9L des Christian-Doppler-Gymnasiums und der Klassen FWL 3 und FWL 4 des Berufsförderungsinstitutes Salzburg, welche am 15.09.2020 ab 14:00 Uhr oder am 16.09.2020 in den angeführten Klassen am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten bis einschließlich 27.09.2020 verboten sind.
- (2) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der Klasse SP 3 der Handelsschule II Salzburg, welche am 14.09.2020 oder am 15.09.2020 in den angeführten Klassen am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten bis einschließlich 25.09.2020 verboten sind.



- (3) Allen unter § 1 Abs. 1 und 2 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur jeweils morgens und abends ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.
- (4) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 und 2 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.
- (4) Die Schulleitungen des Christian-Doppler-Gymnasiums, der Handelsschule II Salzburg und des Berufsförderungsinstitutes Salzburg haben diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereichen gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemäß § 1 Abs 1 und Abs 2 bezeichnete SchülerInnen und LehrerInnen vorstehend bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

## § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 18.09.2020 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27.09.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister: Mag. Ulrich Roider